

Satzung

für den Kreis der Freunde und Förderer der Maristen-Realschule e.V. Recklinghausen

Fassung vom 19.06.2001
(einschließlich der beschlossenen Satzungsänderung vom 18.06.2001)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Kreis der Freunde und Förderer der Maristen-Realschule“, nach der Eintragung im Vereinsregister mit den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung aller Belange, die dem Unterricht und der Fortbildung der Schüler der Maristen-Realschule dienen; darüber hinaus soll durch Spendenzuwendungen die Not des Maristenlehrordens in den Missionsgebieten gemildert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem der stellvertretende Kassierer und der stellvertretende Schriftführer.

Der Schriftführer ist zugleich Geschäftsführer für das Kalenderjahr mit der entsprechenden Vollmacht.

Der Vorstand wird zu Beginn eines Kalenderjahres von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich, doch hat er Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen, die ihm durch seine Amtstätigkeit entstehen.

Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Maristen-Realschule über die Ausgaben der Mittel.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, insbesondere, wenn durch Abstimmungen außergewöhnliche Entscheidungen herbeigeführt werden sollen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich erfolgt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Mitgliederausschlüsse sind jedoch $\frac{3}{4}$ abgegebene Stimmen erforderlich und ausreichend.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) Bestellung und Entlastung des Vorstands,
- b) jährliche Prüfung und Genehmigung der Kassenführung,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Beschlußfassung über die Vereinsauflösung,
- e) Ausschluß von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens so häufig einzuberufen, daß die Aufgaben, für die sie ausschließlich zuständig ist, ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden usw. in der Reihenfolge des § 3, Ziffer 2 geleitet.

Der Schriftführer nimmt das Protokoll auf, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Schriftführer, sonst ein vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu bestimmendes Vereins- oder Vorstandsmitglied.

4. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand und formlose Annahme seitens des Vorstands erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche, an keine Frist gebundene Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder Ausschluß. Hat ein Mitglied zwei Jahre seinen Mindestbeitrag nach vorheriger Aufforderung nicht gezahlt, erlischt seine Mitgliedschaft.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge nach eigenem Ermessen entsprechend ihrem Einkommen, mindestens jedoch DM 2,00 je Monat bzw. DM 24,00 je Jahr.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Maristen-Lehrorden, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

Recklinghausen, den 19.06.2001

Der Vorstand



Heinz-Josef Bzdega
Vorsitzender

Michael Stephan Kornau
stellvertretender Vorsitzender